



Gemeinde Kronau

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**zur**

**Bebauungsplanung**

**„Kirrlacher Straße“**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Bebauungsplanung „Kirrlacher Straße“, Kronau**

**Projekt-Nr.**

21027

**Bearbeiter**

M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl

Interne Prüfung: MR, 24.04.2021

**Datum**

14.03.2022

**Bresch Henne Mühlinghaus  
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

**Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

**Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

| Inhalt                                                                                                   | Seite    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Anlass .....</b>                                                                                   | <b>1</b> |
| <b>2. Ergebnisse der Begehung .....</b>                                                                  | <b>2</b> |
| 2.1 Derzeitige Nutzung.....                                                                              | 2        |
| 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....                           | 3        |
| 2.2.1 Höhere Pflanzen .....                                                                              | 3        |
| 2.2.2 Säugetiere .....                                                                                   | 3        |
| 2.2.3 Vögel.....                                                                                         | 3        |
| 2.2.4 Amphibien .....                                                                                    | 4        |
| 2.2.5 Reptilien.....                                                                                     | 4        |
| 2.2.6 Fische und Rundmäuler .....                                                                        | 4        |
| 2.2.7 Käfer .....                                                                                        | 4        |
| 2.2.8 Libellen .....                                                                                     | 4        |
| 2.2.9 Schmetterlinge .....                                                                               | 5        |
| 2.2.10 Weichtiere .....                                                                                  | 5        |
| <b>3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang .....</b>                                           | <b>5</b> |
| <br><b>Abbildungsverzeichnis</b>                                                                         |          |
| Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet ) .....                                                                 | 1        |
| Abb. 2: Habitatstrukturen .....                                                                          | 2        |
| <br><b>Tabellenverzeichnis</b>                                                                           |          |
| Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen<br>Artenschutz (§ 44 BNatSchG)..... | 5        |

# 1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist die Bebauungsplanung „Kirrlacher Straße“ in Kronau.

Das Plangebiet ist in Abb. 1 dargestellt und nimmt eine Fläche von rund 2 ha ein.



**Abb. 1: Plangebiet (rot umrandet)**  
(Quelle Luftbild ESRI)

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.

Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 30.03.2021 durch eine faunistische Fachgutachterin statt.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Der Geltungsbereich befindet sich im Zentrum der Gemeinde Kronau im Bereich der „Alten Schule“. Nördlich wird das Plangebiet durch die Schulstraße begrenzt, südlich durch die Kirrlacher Straße.

Das Plangebiet umfasst zum größten Teil Wohngebäude und Gärten. Nördlich befindet sich der Kindergarten mit angrenzendem Spielplatz. Abb. 2 dokumentiert die Situation.



Östlicher Teil des Geltungsbereiches



Garten im östlich Teil des Geltungsbereiches



Gelände des Kindergartens



Spielplatz



Gärten im westlichen Teil



Gärten im westlichen Teil

Abb. 2: Habitatstrukturen im Planbereich  
(Quelle: bhmp 2021)

## 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

### 2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend. Diese speziellen Standortbedingungen sind in der Planfläche nicht vorhanden.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der Nutzung, der daraus resultierenden Strukturarmut sowie der Lage im menschlichen Siedlungsbereich ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen, mit Ausnahme der Fledermäuse, essenzielle Habitatbestandteile in der Planfläche und deren direktem Umfeld haben.

Für **Fledermäuse** besitzen der Geltungsbereich und dessen angrenzenden Flächen potenzielle Quartiere in Form von Höhlenbäumen sowie den vorhandenen Gebäuden. Die Fläche wird vermutlich von Fledermäusen auch zur Nahrungssuche genutzt, diese Funktion ist aber von allgemeiner Bedeutung und artenschutzrechtlich daher nicht relevant. Leitstrukturen sind innerhalb der Planfläche nicht vorhanden.

Um Konflikte mit dem Artenschutz (Fledermaus-Quartiere) vollständig ausschließen zu können, sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

### 2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Innerhalb des Geltungsbereiches ist vor allem mit dem Vorkommen ubiquitärer, störungstoleranter Arten oder auch dem Haussperling zu rechnen. Für diesen bietet der Bereich sowohl Brutplätze wie auch Ruheplätze und Nahrungshabitate. Aufgrund potenzieller Baumhöhlen ist auch das Vorkommen des Stars nicht auszuschließen.

Um Konflikte mit dem Artenschutz vollständig ausschließen zu können, sind weitere Untersuchungen vorzusehen (siehe Kap. 3).

## **2.2.4 Amphibien**

Aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches und dessen unmittelbaren Umfeld kann ein Vorkommen von streng geschützten Amphibien im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **2.2.5 Reptilien**

Der Geltungsbereich bietet sowohl für Zaun- wie auch für Mauereidechsen gute Habitatbedingungen – auch wenn diese durch vermutlich hohen Prädationsdruck (Hauskatzen) beeinträchtigt sind. Insbesondere die Randbereiche der Gärten bieten Strukturen als Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten.

Für eine artenschutzrechtliche Beurteilung sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (siehe Kap. 3).

## **2.2.6 Fische und Rundmäuler**

Aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches kann ein Vorkommen von Fischen und Rundmäuler im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

## **2.2.7 Käfer**

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und geeignete Totholzbäume, insb. Alteichen fehlen).

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## **2.2.8 Libellen**

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Der Untersuchungsraum hat keine Lebensraumeignung für Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Ein Vorkommen relevanter Pflanzen (insbesondere nicht-saure Ampferarten sowie Großer Wiesenknopf) ist innerhalb des Geltungsbereiches auszuschließen.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

### 2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

## 3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im März 2021 wurde Habitatpotenzial für Fledermäuse, Vögel und Eidechsen festgestellt.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen, welcher in Abhängigkeit des Bauvorhabens bei Bauantrag abzuhandeln ist (siehe Tab. 1).

**Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

| Art / -gruppe | Untersuchungsumfang                                                                                   | Zeitraum         | Spätester Beginn |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| Höhlenbäume   | 1 Begehung                                                                                            | Laubfreie Zeit   | Mitte März       |
| Brutvögel     | Sichtbeobachtungen, Verhören<br>- 5 Begehungen mit Sonnenaufgang                                      | März – Juli      | März             |
| Fledermäuse   | 5 Begehungen des Plangebiets +<br>Wirkraums:<br>- 5 x Detektorbegehungen inkl. Aus-<br>flugkontrollen | Mai – Juli       | Juni             |
| Eidechsen     | 5 Begehungen<br>- Erfassung geeigneter Habitatstruk-<br>turen<br>- Kontrolle dieser Strukturen        | März – September | April            |